

Die Gemeindegewahlleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021 Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

Der am 14.03.2021 in den Ausländerbeirat der Kreisstadt Eschwege gewählte Bewerber **Herr Mohammad Al Haj Ali** hat durch den Verlust seiner Wählbarkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit sofortiger Wirkung seinen Sitz im Ausländerbeirat verloren.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Al Haj Ali aus dem Ausländerbeirat der Kreisstadt Eschwege festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der internationalen Liste

Herr Mohammad Mokhtari, wohnhaft in 37269 Eschwege, in den Ausländerbeirat nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl zum Ausländerbeirat binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindegewahlleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 12.06.2023

**Die Gemeindegewahlleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog - Meister**